

Was es mit dem Titel *dux* für den *apud Singerbrucho* anwesenden Bertold auf sich hat, kann nicht entschieden werden. Wenn damit der Sohn Rudolfs von Rheinfelden als schwäbischer Gegenherzog gemeint sein sollte, dann trüge er hier denselben *dux*-Titel wie sein Vater, während er doch in Wirklichkeit diese Würde erst seit 1079 bekleidete, nachdem Rudolf als König auftrat. Die Titulierung durch die Reichskanzlei käme dann einer nachträglichen Anerkennung seines Gegenherzogtums gleich. Wenn aber hinter dem *dux Bertoldus* der Zähringer Bertold II. zu erblicken ist, dann bleibt zu fragen, ob der Herzogstitel schon in der Vorurkunde stand; es ist fraglich, ob Bertold sich schon 1079 Herzog genannt hat⁷⁰). Hier ist eher eine nachträgliche Titelerbesserung anzunehmen. Ob nun an Bertold von Rheinfelden oder an Bertold von Zähringen zu denken ist, beidemale liegt der umgekehrte Fall vor wie bei Ekbert von Meißen: die Urkunde von 1125 nennt den angehobenen Rang. Um das zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Mann, der am 8. Januar 1125 in Straßburg einen großen politischen Erfolg errang und als der Sieger dieses Hoftages gelten kann, Herzog Konrad von Zähringen, der Sohn Bertolds II. von Zähringen und zugleich der Neffe Bertolds von Rheinfelden gewesen ist.

Nach alledem drängt sich die Frage auf, ob vielleicht auch *comes Otto et filius eius Fridericus comes* etwas anderes als Grafen gewesen sind. Die Bestätigung von 1125 scheint bei der Tradentenreihe die Reihenfolge der Vorurkunde nicht geändert zu haben, wie an der Stellung Idas von Werl deutlich wird. Was hat es dann aber zu besagen, daß „Graf“ Otto mit seinem Sohn unmittelbar nach dem Herzog (in der Vorlage vermutlich: König) Rudolf und noch vor dem Grafen (in der Vorlage vermutlich: Markgrafen) Ekbert rangiert? Nach dem in den Urkunden dieser Zeit vorherrschenden Brauch muß man erwarten, daß wenigstens einer der beiden, also wahrscheinlich der Vater, dem folgenden Ekbert an Rang gleichkam oder gar überlegen war. Läßt sich diese Beobachtung etwa zu der Bestimmung der beiden Unbekannten verwenden?

Schließlich sei noch eine Vermutung ausgesprochen, die dem Umstand gilt, daß die ursprüngliche Schenkungsurkunde nicht mehr erhalten ist. Selbstverständlich kann sie wie so viele Quellen einfach im Laufe der Zeit verschollen oder untergegangen sein. Es wäre aber auch nicht verwunderlich, wenn sie ganz bewußt kassiert worden wäre, und zwar schon 1125. Wenn sie tatsächlich eine Königsurkunde Rudolfs von Rhein-

⁷⁰) Vgl. Anm. 38!